

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 19=39 (1873)

Heft: 34

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

zurückgeschlagen. Wie bei Hertzourt haben die Mannszucht und militärische Ausbildung der deutschen Truppen den Sieg über die ungekürzte Tapferkeit der improvisirten Aufgebote Gambetta's errungen. Major von Scherff sagt:

„Ein Leichenfeld, wie selbst dieser blutige Krieg deren wenige gesehen haben mag, bedeckte die Gegend um die Stadt. An 1200—1500 nach oberflächlicher Zählung sind im Laufe des 29. November begraben, auf 1850 Mann war Mittags die Zahl der unverwundet Gefangenen angewachsen, weithin wurden in den ersten Dezembertagen die Dörfer voll verwundeter Franzosen gefunden. Ein detaillirter, in preussische Hände gefallener Bericht gibt den Verlust der einen Division des XVIII. französischen Corps auf 39 Offiziere, 1616 Mann an. Es scheint nicht übertrieben, wenn man den Gesamtverlust der beiden französischen Corps am Tage von Beaune auf 8—10,000 Mann schätzt.

Dem gegenüber steht der Verlust des 10. Corps mit 27 Offizieren, 797 Mann, des 3. Corps mit 2 Offizieren, 107 Mann, der 1. reit. Batt. der Kavall.-Div. 1 Offizier, 5 Mann.

Es bedarf wohl schwerlich schlagenderer Beweise für Führung und Gefechtsgewandtheit auf preussischer Seite.“

Der Brennpunkt der Schlacht war in Beaune, der zur Vertheidigung günstig gelegenen Stadt. Dieselbe war durch alle Mittel der Kunst verstärkt. Starke Barrikaden sperren die beiden in der Flanke der Vertheidigungslinie vorhandenen einzigen Eingänge von der feindlichen Seite her; die die Südfrent bildende zusammenhängende, stellenweise 6—12' über das Außenterrain sich erhebende Mauer war je nach Bedürfnis durch Scharten oder Schaffaudagen eingerichtet, Querverbindungen durch die hinterliegenden Gärten hergestellt u. s. w. Zur Besetzung der Stadt war das Regiment Nr. 16 (Führer: Oberstleutnant Sannow) bestimmt, welches (in derselben Kantonnirung) Zeit gehabt hatte, sich vollständig zu orientiren.

Obgleich Beaune zu wiederholten Malen und sehr energisch angegriffen wurde, gelang es den Franzosen nicht, sich dieses Ortes zu bemächtigen.

Major Scherff sagt: „Es muß anerkannt werden, daß die Franzosen einen Glanz bewiesen haben, wie er nur in ihren besten Zeiten sich gezeigt hat.“

In der Zeit von 1/3 Uhr bis 1/2 5 Uhr führten die Franzosen ihre Massen dreimal zum Sturm, alle drei Male wies sie die unerschütterliche Ruhe der Westfalen ab. Die Häuser der Eglise waren ein rauchender Trümmerhaufen geworden, die Kirchhofmauer hatten die einschlagenden Geschosse rings um die vier Seiten fast vollständig niedergelegt; nur die äußerste Ueberwachung des Feuers, seine Abgabe nur auf wirksamste Entfernung und die jedesmal sofort wieder eintretende Ausgleichung und soweit angängig Ergänzung der Munition aus Abgaben weniger bedrohter Seiten her, hatten es ermöglicht, daß, als der Abend dämmerte, noch jeder Mann — etwa drei Patronen hatte!

Da die Darstellung der Schlacht manche taktische

Einzelheiten enthält, so ist sie für den Offizier von großem Nutzen.

Zur Orientirung über China. Separatdruck aus dem Organ des Wiener militär-wissenschaftlichen Vereins. Mit einer Tafel. Wien. In Commission bei L. W. Seidel und Sohn.

Die russische Expedition gegen China, die nunmehr glücklich und erfolgreich zum Abschluß gelangt ist, hat die Aufmerksamkeit des Militärs auf jene bisher wenig bekannte ferne Gegend gelenkt. In vorliegender Schrift wird das Wissenswerthe darüber mitgetheilt, und eine Uebersicht der frühern Expeditionen der Russen gegen China und das successive Fortschreiten des russischen Einflusses in beiden Flanken dieses Chanates gegeben.

Ansichten über die Ausbildung der Truppenoffiziere in der Taktik von Josef Ritter von Raab, k. k. Major, Generalstabsoffizier. Wien 1873. In Commission bei L. W. Seidel und Sohn.

Der Herr Verfasser betrachtet es als eine unerlässliche Forderung der Neuzeit, daß sich der Truppenoffizier mehr denn je mit Taktik befassen müsse. Zu diesem Zweck hat er die in einzelnen Schriften zerstreuten Gedanken über systematische militärische Ausbildung von Offizieren, über die Schulung der Truppen und die Nothwendigkeit, die Ambition der Offiziere zu wecken und zu nähren, gesammelt und hier wiedergegeben.

Es werden folgende Fragen behandelt: Die Nothwendigkeit des taktischen Studiums, Vorträge über Taktik, die taktischen Reglements der Infanterie, die schriftliche Ausarbeitung taktischer Thematika und Verknüpfung derselben mit der Praxis. In dem Schlußwort wird mit vollem Recht das ungeheuerliche österreichische Beförderungsnormale verurtheilt.

Eidgenossenschaft.

Das schweizerische Militärdepartement an das eidg. Controlpersonal für Handfeuerwaffen.

(Vom 5. August 1873.)

Mit Rücksicht darauf, daß die Fabrication der Repetir-Handfeuerwaffen ihrem Ende rasch entgegengeht, wird dem sämmtlichen eidgen. Controlpersonal — Obercontrolleur, Controlleurs und Gehülfen — die dermalige Anstellung per Ende 1873 hienit gekündigt, mit der Einsetzung für die wenigen neu zu besetzenden Controlstellen, worüber später eine Wahl getroffen werden wird, sich anmelden zu wollen.

Das Departement behaltet sich eine frühere Entlassung der Gehülfen vor.

Truppenzusammenzug bei Freiburg.

Divisionsbefehl Nr. 4.

Regulativ für die Schiedsrichter beim Truppenzusammenzug der 4. Division im September 1873.

I. Die Einsetzung von Schiedsrichtern neben den Commandirenden hat zum Zweck:

1. Genauere Ueberwachung der Truppen als dieß besonders im bedeckten Terrain den Divisions- und Brigade-Commandanten möglich ist in Beziehung auf:

Einhaltung der allgemein als richtig anerkannten taktischen Regeln sowie der reglementarischen Formationen und Kommandos ;

Einhaltung der speziellen vom Divisions-Kommando für den Truppenzusammenzug gegebenen taktischen Vorschriften, z. B. über bestimmte Formationen beim Angriff und bei der Verteidigung über Einhalten von Distanzen, über Beginn und Art der Feuer, über Besetzung von Vertikalflecken etc. ;

Einhaltung der vom Divisions-Kommando erlassenen speziellen Vorschriften zur Verhütung von unnötigem Schaden an Kulturen und Gebäuden.

2. Einen Entscheld zu treffen über die jeweilige Gefechtslage bei einer Gefechtskrise, indem die Stärkeverhältnisse sowie das Terrain nicht immer der Art maßgebend sind, um jeweilen dem einen Sieg, dem andern Rückzug vorzusprechen, die beiderseitigen Kommandanten daher die Sachlage ganz wohl verschiedenes aufzufassen und beurtheilen können, die im Kriege entscheidenden Factoren aber bei Friedensübungen wegfallen. Es muß aber dennoch ein Entscheld getroffen werden und hierzu eignet sich am besten ein unparteilicher und kompetenter Offizier. Seine Mission ist ferner, bei dieser Gelegenheit dahin zu wirken, daß:

a. wenn der Angriff einer Stellung als gelungen betrachtet wird, eine Pause eintritt, damit der Rückzug in Ordnung stattfindet und unter Beobachtung der taktischen Regeln, worauf erst der Sieger die Stellung besetzt und die Verfolgung anordnet;

b. keine Animosität unter den Truppen entstehe, daß sich kein Gefühl der Kränkung oder Ueberhebung bilde, daß eine gute Stellung weder zu rasch oder zu unvorsichtig gestürmt oder zu schnell verlassen werde, daß im Allgemeinen den Truppen Zeit und Gelegenheit gegeben werde, die Manöver zu begreifen und sich eine richtige Idee von den Gefechtsverhältnissen zu bilden, daß endlich dieselben nicht unnötig herumgehrt und hierdurch übermüdet werden.

Es liegt im Zweck dieser Truppenübungen und wird dies vom Divisions-Kommando nachdrücklich betont: daß mit Ordnung und Ruhe, mit gegenseitiger Unterstützung aller Waffen und streitiger Einhaltung der taktischen Regeln und reglementarischen Formationen manövriert werde, damit die Offiziere lernen ihre Mannschaft sicher, vorsichtig und mit richtiger Terrainbenutzung führen, letztere hinwieder den Zweck der Uebungen erfassen und auf beiden Seiten gute Kameraden bleiben.

Die Verfügungen der Schiedsrichter werden in der Regel mehr die Kommandanten der taktischen Einheiten: Bataillone, Compagnien, Batterien etc., oder deren Unterabteilungen betreffen als die Brigade-Kommandos.

II. Die Zahl der Schiedsrichter ist für die Divisionsmanöver auf 2 normirt; bei den Brigademänvern, welche voraussichtlich am 4., 5. und 6. September abgehalten werden, sollen 3 Schiedsrichter functioniren. An jedem dieser 3 Tage soll je ein Brigadier das Kommando über seine 3 Infanterie-Bataillone einem andern Brigadier abtreten, damit 1 Brigadier wenigstens an 1 Tag über 6 Bataillone Infanterie d. h. eine Kriegsbrigade verfügen kann. Der deposseirte Brigadier soll dann an diesem Tage in Begleit seines Adjutanten als Schiedsrichter functioniren. So erhält abwechselnd jeder Brigadier das Amt des Schiedsrichters und das Kommando einer ganzen Brigade.

Als oberster Schiedsrichter ist der Kommandant der Division zu betrachten, welcher jedoch in der Regel während der Manöver weder direkt in die Leitung etc. der taktischen Einheiten, d. h. Unterabteilungen der Brigaden eingreifen, noch Abänderung der schiedsrichterlichen Entschelde treffen wird; auch kann an ihn erst nach Beendigung der Manöver bei der dann abzuhaltenden Kritik appellirt werden.

III. Die Kompetenz der Schiedsrichter besteht in Ertheilung von Befehlen, entweder persönlich oder durch Vermittlung ihrer Adjutanten; Strafen sollen sie in der Regel nicht aussprechen, sondern wenn erforderlich den Brigade- oder dem Divisions-Kommando Anzeige machen; ebenso sollen sie auch nicht als Rathgeber auftreten. Ihre Befehle können Bezug haben auf:

1. Einhaltung der sub I, 1 erwähnten und speziellen Vorschriften betr Taktik und Landtschaden.

2. Sistirung eines Angriffs wegen ungenügender Einleitung

durch Feuer der Artillerie oder Infanterie, unrichtiger Formation, zu geringer Stärke, zu raschem, zu ungedecktem Vorrücken etc., oder Anordnung der Wiederholung eines Sturmangriffs wegen starken Terrains und guter Verteidigung.

Verhinderung von übermäßig ausgedehnten Flankenangriffen etc.

3. Anweisung eine Defensivstellung zu verbessern, weil zu ausgedehnt oder das Terrain unrichtig benützt, oder unrichtige taktische Formationen gewählt etc.

4. Besseres Zusammenwirken der verschiednen Waffen, z. B. zu frühes Abfahren der Artillerie oder Schußlosigkeit derselben etc.

5. Bestimmung ob eine als zerstört markirte Brücke, oder verhaucem Landstraße, oder ein gesperrtes Defilé nach Wahrscheinlichkeitsberechnung in Betreff von Zeit, Kräfte und Vertikalflecken als unpassierbar anzuerkennen sei und für wie lange?

6. Außergefechtssetzung von taktischen Einheiten oder Unterabteilungen derselben wegen zu hitzigem oder schlecht eingeleitetem Angriff, mangelhafter Verteidigung, zu langem und zu ungedecktem Verweilen im wirksamen feindlichen Feuer etc.

Diese Außergefechtssetzung kann für 1/2 Stunde und länger, d. h. bis zur Beendigung des Tagesmanövers, ausgesprochen werden. Außer Gefecht gesetzte Truppen werden für die von den Schiedsrichtern bestimmte Zeit in Reserve gestellt, d. h. in's 2. oder 3. Treffen.

7. Sistirung des Gefechts beider Theile bei einer Gefechtskrise an einer bestimmten Vertikalflecke für 1 Viertelstunde durch Befehl an das Spiel zum Abblasen und Abschlagen. Der Entscheld, ob der Sturm als gelungen zu betrachten oder zu wiederholen sei, muß sofort den beiderseitigen Kommandanten mitgetheilt werden. Die betr. Abteilungen ruhen sofort, Infanterie und Schützen nehmen Gewehr bei Fuß, Kavallerie hält, Artillerie stellt Feuer ein; nach circa 10 Minuten beginnt die Abtheilung, gegen welche der Entscheld des Schiedsrichters ausgefallen, den Rückzug, 5 Minuten später ordnet der Gegner die entsprechenden Maßregeln an.

Befehle und Signale, welche sich gleichzeitig auf eine oder zwei ganze Brigaden, incl. Spezialwaffen, beziehen, dürfen nur vom Divisions-Kommando ausgehen; dasselbe behält sich vor, durch die Brigade-Signale allgemeine Gefechtspausen sowie Wiederbeginn und Beendigung des Manövers anzuordnen.

Allgemeine Bestimmung: Die Schiedsrichter entscheiden in allen diesen Fällen nur nach Maßgabe der wirklich vorhandenen Gefechtslage ohne Rücksicht auf Suppositionen und ohne Rücksicht auf die Folgen für den Gang des Manövers überhaupt.

IV. In Betreff der Ausführung dieser Befehle gelten folgende Bestimmungen:

Die Schiedsrichter und ihre Adjutanten tragen Dienstanzug und Käppi, als besonderes Kennzeichen eine weiße Armbinde um den rechten Oberarm. Dieselben haben überall freien ungehinderten Durchpaß, sollen aber außer dem Divisions-Kommandanten und dem Stabschef Niemanden irgendwelche Auskunft über Stellung, Märsche, Stärke etc. der beiderseitigen Abteilungen geben; in der Regel wird denselben der Divisions-Kommandant die Gegend bezeichnen, wohin sie sich zu begeben haben. Den Befehlen der Schiedsrichter ist unbedingt und sofort Folge zu leisten, sie sind verpflichtet, die gehörige Vollziehung derselben zu überwachen; Einwendungen gegen ihre Verfügungen können durch Vermittlung der betr. Brigade-Kommando bei der jeweilen am Schluß des Manövers abzuhaltenden Kritik vorgebracht werden. Sollte dann ein Entscheld als nicht richtig abgegeben bezeichnet werden, so ist dies den betr. Truppenabteilungen durch den nächsten Tagesbefehl bekannt zu geben.

Die Entschelde der Schiedsrichter können entweder den betr. Brigade-Kommandos, insofern sie an Ort und Stelle anwesend sind, oder direkt den Corps- resp. Abtheilungschefs mitgetheilt werden; sie sollen von den Schiedsrichtern sofort notirt und wenn direkt an die Corpschefs gerichtet von diesen sobald als möglich ihren Brigade-Kommandos gemeldet werden; wichtigere Entschelde haben die Schiedsrichter sofort dem Divisions-Kommando zu melden.

Bei der Kritik ist dem Divisions-Kommando der summarische (mit Bleistift geschriebene) und bis zum Abendrapport der aus-

fürtliehere Bericht nach Formular A und B einzureichen. Jeder Schiedsrichter erhält hiefür die entsprechende Anzahl gedruckter Formulare.

Die Adjutanten der Schiedsrichter haben selbstständig keine Befehle zu ertheilen oder Entschiede zu treffen, sondern nur die Befehle der Schiedsrichter oder ihre Meldungen an die betr. Kommandos zu überbringen und ohne Verzug zu ihrem Chef zurückzuführen. Falls es der betr. Korps-Kommandant verlangt, sollen sie den überbrachten Befehl demselben in sein Notizbuch mit möglichster Kürze einschreiben und unterzeichnen.

Der Kommandant der IV. Division:
Rud. Merian, eidg. Oberst.

Ausland.

Frankreich. (Erfindungen.) Die erste betrifft einen nach dem Vorschlage des Unterleutenants im 114. Regiment, Herrn Moulens, neu konstruirten Tornister. Die früheren Träger sind dabei durch eine Weste von starker Leinwand ersetzt, die auf der Brust durch einen Klemm mit Schnalle festgehalten wird. Der Tornister hat 4 Taschen; die 2 oberen Taschen sind für Wäsche, die 2 unteren Taschen sind zur Aufnahme von je 3 Paketen Patronen bestimmt, so daß eine besondere Patronentasche ganz überflüssig erscheint. Dieser neue Tornister ist bereits von einigen Unteroffizieren und Soldaten zur Probe getragen und weit bequemer und weniger anstrengend befunden worden, als der frühere. Seine Einführung in der Infanterie würde die Marschfähigkeit der Truppen wesentlich fördern.

Die zweite Erfindung ist wissenschaftlicher Natur und besteht in einem Kriegsspiel, welches der auf dem Felde der Militär-Literatur bekannte Oberst des Generalstabs Lewal erdacht hat. Das dazu verwandte Material ist äußerst einfach; es besteht aus einer Karte des Terrains, auf welcher man manövriren will, im Maßstabe von 1 : 5000. Die Truppen sind durch kleine Parallelogramme von Pappe repräsentirt, welche der größeren Festigkeit wegen auf Bleisüßchen ruhen. Die einen sind Bataillone, die anderen Pelotons, Batterien, Escadronen. Stechnadeln werden verwendet, um Trailleurs zu bezeichnen, Stechnadeln mit schwarzem Kopfe zur Bezeichnung von Reitergruppen, solche mit Fähnchen zur Bezeichnung des Brigade- oder Divisions-Generalstabes, hölzerne Parallelopteped bezeichnen die Trainwagen, solche mit rothem Kreuze die Ambulanzen. Mit diesem so einfachen Mittel läßt sich der Unterricht in der Taktik sehr gut vorbereiten; sie sehen den Offizier in den Stand, vom Einfachen zum Zusammengesetzten fortzuschreiten, die einfachen Dispositionen gut kennen, die Bedeutung dieser oder jener Bewegung, oder die Kombination von Bewegungen schätzen zu lernen und sich über die gefährlichen Feuerzonen oder über die Terrain-Schwankungen genau zu informieren. (D. W. S.)

Preußen. (Brieftauben.) Das Kriegsministerium hat den Vereinen für Geflügelzucht „Columbia“ und „Union“ in Köln auf Anträge um Unterstützung zur Förderung der Brieftaubenzucht der „Rhein. Zig.“ zufolge Folgendes erwidert: „Das Kriegsministerium sagt den Vereinen gern seine Unterstützung zur Förderung der Brieftaubenzucht zu, wenn es darauf rechnen kann, daß dieselben ihre Tauben im Kriegsfall und auf Verlangen der Militärbehörde zur Verfügung stellen und gewissen Vereinbarungen ihre Zustimmung ertheilen.“ Nachdem sodann die Eigenschaften bezeichnet worden sind, welche gute und zu militärischen Zwecken geeignete Brieftauben haben müssen, gibt das Kriegsministerium folgende Punkte an, über welche eine Vereinbarung mit den Vereinen erzielt werden müsse: „1. Die Militärbehörde erhält die Erlaubniß, sich über die Leistungen einzelner, besonders guter Tauben der Vereine authentisch Kenntniß durch Einblick in die bei denselben geführten Listen zu verschaffen, um so jederzeit übersehen zu können, in welcher Zahl brauchbare Tauben der Vereine vorhanden sind, und für welche Touren diese Tauben eingeebnet worden. 2. Die Vereine erklären sich bereit, auf der Strecke Köln-Magdeburg-Berlin eine Zahl Tauben

jährlich fliegen zu lassen, dieselben systematisch für diese Tour abzurichten und ihnen die Eingangs dieses Schreibens erwähnten Eigenschaften beizubringen. Ueber die Resultate dieser Uebungsflüge würden an die Militärbehörde in Köln Mittheilungen gelangen müssen, damit dieselbe einen Ueberblick erhält, wie viele Tauben die erwähnten Eigenschaften besitzen. 3. Die Militär-Brieftaubenstation in Köln ist ermächtigt, an den programmäßig von den Vereinen veranstalteten Wettflügen theilzunehmen, und genießt dabei, ohne im Uebrigen Mitglied der Vereine zu werden, dieselben Rechte, wie die wirklichen Vereinsmitglieder, unterwirft sich dagegen bei den Wettflügen deren Regeln und übernimmt die übrigen Verpflichtungen, Beitragszahlungen etc., konkurirt aber nicht um die Prämien. Als Vertreter der Militärbehörde fungirt dabei die Militärbehörde zu Köln.“ Am Schlusse heißt es: „Was die seitens des Kriegsministeriums zu stellenden Prämien betrifft, so stehen demselben zwar keine Geldmittel zu diesem Zwecke zur Verfügung. Indessen hat dasselbe in Würdigung der Wichtigkeit des Gegenstandes sich mit dem k. Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten in Verbindung gesetzt und von diesem die Zusage erhalten, daß auf diesseitige Veranlassung an Vereine oder Personen silberne und bronzene Medaillen für hervorragende Verdienste um die Zucht und Abrichtung von Brieftauben verliehen werden sollen.“

England. (Eine große Schmiedewerkstätte.) Die umfangreichen Etablissements des königl. Arsenal's zu Woolwich sind um eine Schmiede, die größte der Erde, vermehrt worden. Sie wurde in Verbindung mit den Rappert-Werkstätten errichtet und ist hauptsächlich dazu bestimmt, die Erzeugung eiserner Geschüßrapporte zu erleichtern. Sie ist 200 Fuß lang, 120 Fuß breit und enthält nicht weniger als 72 Öfen, mehrere Dampfhämmer, und zwar einen von 70 Centner, einen zu 20, zwei zu 15, einen zu 6 und einen zu 5 Centner.

Dänemark. (Ein interessanter Fund.) Gelegentlich einiger Taucherarbeiten auf dem Meeresgrunde der Rjöger-Bucht stieß man auf einen Schiffsrumpf, den man seiner Lage nach sogleich für die Reste des dänischen Linienschiffes „Dannebrog“ annahm, dessen Untergang eines der schönsten Blätter der dänischen Kriegesgeschichte bezeichnet. Während des Treffens in der Rjöger-Bucht am 4. Oktober 1710 zwischen einer dänischen Flotte unter Mr. Chr. Guldenslöwe und einer schwedischen Flotte unter dem Admiral Wachtmeister gerieth das Linienschiff „Dannebrog“, das erste Kriegsschiff, welches vom jetzigen dänischen Kriegswerste vom Stapel gelaufen, in Brand. Der Chef, Jvar Huitfeldt, machte zuerst Versuche, das Feuer zu löschen, jedoch ohne Erfolg: er konnte jetzt die Mannschaft nur dadurch retten, daß er das Schiff auf seichten Grund segelte; um dieses aber möglich zu machen, mußte er durch die ganze dänische Flotte hindurch auf die Gefahr hin, dieselbe durch sein brennendes Schiff in Brand zu stecken. Er zog daher vor, sein eigenes und der Mannschaft Leben aufzuopfern, warf den Anker aus und gab dem Feinde Schuß auf Schuß, bis das Feuer die Pulverkammer erreichte und das Schiff mit ihm und seiner heldenmüthigen Mannschaft von 500 Mann, von denen nur einige wenige gerettet wurden, in die Luft flog. Die angestellten näheren Untersuchungen haben vollständig erwiesen, daß es der Rumpf dieses Schiffes ist, auf den man gestoßen; in demselben hat man einige Skelette jener tapferen Seekrieger gefunden, und durch Hilfe der Taucher hat man etwas Tauwerk geborgen, das sich im Lehmgrunde vollständig gehalten hat, nebst 11 metallenen Kanonen, die alle vor 1710 gegossen sind und deutliche Spuren des Feuers und der feindlichen Kugeln tragen. Einige dieser Kanonen scheinen in der Schlacht in der Rjöger-Bucht 1677 den Schweden genommen zu sein, und mehrere darunter sind für die Waffengeschichte von besonderem Interesse. Wahrrscheinlicher Weise werden diese der in vielen Beziehungen vorzüglichen geschichtlichen Waffensammlung des dänischen Zeughauses einverleibt werden.

Beilage zur Allg. Schweiz. Militärzeitung 1873 N°34

